

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma TEGRO Sand- und Kiesgewinnung GmbH, Grimmelstraße 17, 48619 Heek beabsichtigt die Herstellung eines Gewässers im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemarkung Samern, Flur 19, Landkreis Grafschaft Bentheim, Samtgemeinde Schüttorf auf dem Flurstück 124/2.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

In diesem Bereich wurde bereits vor Jahren eine Nassabgrabung betrieben, aus der ein Gewässer entstanden ist. Die Fa. TEGRO beabsichtigt das bestehende Gewässer zu vertiefen und daraus das vorhandene Sandmaterial zu gewinnen. Ferner sollen westlich des Gewässers liegende Flächen ebenfalls entsandet werden.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Sämtliche zu betrachtenden Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen, beziehungsweise denkbare Einflüsse sind nicht erheblich.

Innerhalb des Plangebietes sowie seiner näheren Umgebung befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) oder Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG). Ebenso liegt das Vorhaben nicht innerhalb eines Gebietes zur Trinkwassergewinnung. Im Plangebiet selbst liegen keine nach Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässer, im näheren Umfeld (ca. 400 m) befindet sich die Vechte, ein Gewässer zweiter Ordnung. Ebenso liegen im näheren Umfeld zwei weitere Gewässer, ein Altarm der Vechte sowie ein Entwässerungsgraben, welche nicht der Berichtspflicht nach WRRL unterliegen.

Durch das Vorhaben sind keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sowie Trinkwassergewinnungsgebiete negativ betroffen.

Eine Verschlechterung nach WRRL in der Vechte kann ausgeschlossen werden. Der Nassabbau hat während der aktiven Abbauphase keinen direkten Einfluss auf die Vechte. Nach Beendigung des Abbaus verbleibt ein Abstand von ca. 400 m zur Vechte.

Durch das Vorhaben wird das Strömungsfeld des Grundwassers nicht beeinflusst. Eine durch den Nassabbau hervorgerufene Anhebungen des Grundwasserstandes im westlichen Abstrombereich des Abbaus wird die weiter entfernte Vechte nicht betreffen. Weiterhin wird durch den an den Abbau angrenzenden Entwässerungsgraben der Grundwasserstand im Abstrombereich einreguliert. Dadurch bleibt der Einfluss einer Grundwasseranhebung auch auf den Vechtealtarm und den Entwässerungsgraben gering. Im östlichen Anstrombereich kann das Grundwasser durch die Abgrabung lokal abgesenkt werden. Hier befinden sich keine Fließgewässer deren Zustand durch eine Grundwasserabsenkung im Bezug auf die WRRL verschlechtert werden kann. Ebenso befinden sich dort keine grundwasserabhängigen Landökosysteme.

Einen negativen Einfluss auf die Qualität des Grundwassers ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Zur Absicherung wird der laufende Abbau durch ein Grundwassermonitoring begleitet.

Der Einfluss des Abbaus auf den Grundwasserhaushalt kann als vernachlässigbar angesehen werden. In Summe verstößt das Vorhaben somit nicht gegen den § 27 WHG.

Die geplante Abgrabungsfläche befindet sich innerhalb eines Überschwemmungsgebietes. Durch die Abgrabung sind aber keine negativen Auswirkungen zu befürchten.

Neben der Abgrabungsfläche ist im nordöstlichen Bereich des Planungsraumes eine Sandlagerfläche geplant. Diese Sandlagerfläche wird durch eine randliche Verwallung und einer Höhe von 3 Metern eingefasst. Die geplante Sandlagerfläche befindet sich außerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ100. Durch die randliche Einwallung der Lagerfläche wird das Überschwemmungsgebiet bei einem extremen Hochwasserereignis zunächst in der Fläche eingeschränkt. Durch den geplanten Bodenabtrag wird jedoch im direkten Umfeld der Lagerfläche zusätzlicher Retentionraums geschaffen.

Insgesamt wird somit im Vergleich zum Bestand mehr Rückhaltevolumen für ein extremes Hochwasserereignis zur Verfügung gestellt. Es sind keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserrückhalt zu erwarten.

Innerhalb des Abbaugbietes gibt es keine schutzwürdigen Böden.

Das nächste FFH-Gebiet ist das „LSG Samerrott“, dieses liegt ca. 1,25 km entfernt. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Das Naturschutzgebiet NSG Heidfeldt, welches ca. 5 km entfernt liegt, ist ebenfalls nicht betroffen.

Westlich des geplanten Vorhabens liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um einen Altarm der Vechte mit Vorkommen von Kammmolch, Eisvogel und weiteren wertvollen Arten. Eine negative Auswirkung durch den Bodenabbau kann ausgeschlossen werden.

Mit Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft im westlichen Teil des geplanten Abbaus das in der Teilaktualisierung des LRP beschriebene Vorranggebiet Biotopverbund. Für die mit dem Altarm verbundenen Arten (Amphibien, Eisvogel) stellt die Erweiterung des Abbaugewässers keine Verschlechterung des Biotopverbundes dar. Auf der Abbaufäche befindet sich ein Grünlandlebensraum für Wiesenvögel, dieser ist auch Teil des Wiesenvogelschutzprogrammes. Für den Biotopverbund der Wiesenvögel ist es wichtig den Bodenabbau so zu gestalten, dass keine vertikalen Störbarrieren (z. B. durch Gehölze) entstehen. Durch den Wegfall der westlichen Uferbepflanzung bleibt auch die Verbundflächen für die Wiesenvögel bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bodenabbau Auswirkungen auf vorhandene Fledermaus, Amphibien- und Brutvogelvorkommen haben wird. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und CEF-Maßnahmen ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten aber ausgeschlossen.

Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Der Bewertung des Vorhabenträgers, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen hat, die eine UVP erforderlichen machen würde, wird geteilt. Das Vorhaben hat was die räumliche Lage, als auch die inhaltlichen Anforderungen betrifft, keine negativen Effekte. Unter

Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Grafschaft Bentheim als zuständiger Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nordhorn, den 13.06.2025

Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Landrat